# **ERKLÄRUNG ZUR BUCHUNG DER LEISTUNG UND ANNAHME DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERLEIH VON ELEKTRO-TRETROLLERN UND FAHRRÄDERN**

## □ ELEKTRO-TRETROLLER

□ FAHRRAD

ÜBERNAHMEDATUM UND ZEIT:

MIETDAUER: 1 - 2 - 3 - 4 Stunden, Tagesmiete (Zutreffendes auswählen)

VOR- UND NACHNAME \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ANSCHRIFT UND WOHNORT PERSÖNLICHE IDENTIFIKATIONSNUMMER - OIB –

PERSONALAUSWEISNUMMER / REISEPASSNUMMER

ZUTREFFENDES EINKREISEN: TAGESBESUCH / HOTELGAST / NAUTIKER

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung zur Buchung der Leistung und Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fahrzeugverleih bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verleih von Elektro-Tretrollern und Fahrrädern, die Preisliste und die Versicherungsbestimmungen zur Kenntnis genommen habe und sie vollständig akzeptiere.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ELEKTROFAHRZEUGVERLEIH – ELEKTRO-TRETROLLER UND FAHRRÄDER**

1. **EINLEITENDE BESTIMMUNGEN**
   1. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt die Öffentliche Einrichtung „Nationalpark Brijuni“ (im Folgenden: Brijuni) die Bedingungen und Berechtigungen für juristische und natürliche Personen, die Fahrzeuge anmieten (im Folgenden: Kunde) beziehungsweise definieren die Fahrtberechtigungen und das Führen von Elektro-Tretrollern und Fahrrädern (im Folgenden: Fahrzeug), die Fahrzeugübernahme und Rückgabe, die Zahlung, Versicherung, Verkehrsunfälle und andere Rechte und Pflichten.
   2. Mit der Unterzeichnung der Erklärung über die Buchung der Leistung und die Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Fahrzeugverleih (im Folgenden: Erklärung) bucht der Kunde die Leistung und bestätigt, dass er die Preisliste und die Versicherungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und dass er diese vollständig akzeptiert.
2. **FAHRTBERECHTIGUNG UND FÜHREN DES MIETFAHRZEUGS** 
   1. Das Fahrzeug kann von juristischen oder natürlichen Personen angemietet werden.
   2. Der Elektro-Tretroller kann einer Person zur Führung überlassen werden, die mindestens 16 Jahre alt ist; bei Fahrrädern gilt eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren. Kinder im Alter von mindestens neun Jahren, die in Schulen Fahrradfahren gelernt haben und ihnen ein entsprechender Nachweis darüber erteilt wurde, dürfen das Fahrrad selbständig auf der Straße fahren; andere mindestens neun Jahre alte Kinder nur in Begleitung einer Person im Alter von mindestens 16 Jahren. Beim Fahrradfahren gilt für den Kunden eine Helmpflicht.
   3. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand mit gebührender Sorgfalt zu behandeln und ausschließlich für Freizeitzwecke auf der Insel Veli Brijun zu nutzen, nicht außerhalb offizieller asphaltierter Wege (auf Grünflächen) zu fahren, das Fahrrad keinen Sprüngen und unangemessenen Fahrweisen außerhalb der Wege und Pfade auszusetzen, es vor möglicher Beschädigung, Defekten und Diebstahl zu schützen und es nicht auf eine Art und Weise zu führen, die seiner Nutzung nicht angemessen ist. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, einen eventuell entstandenen Schaden vollständig zu begleichen.
3. **FAHRZEUGÜBERNAHME**
   1. Bei der Fahrzeugübernahme ist der Kunde verpflichtet, den Zustand des Fahrzeugs zu überprüfen. Bei Feststellung jeglicher Mängel hat der Kunde dem befugten Brijuni-Mitarbeiter sofort mitzuteilen, worin die Mängel im Einzelnen bestehen.
4. **RÜCKGABE DES FAHRZEUGS**
   1. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der vereinbarten Frist (Stunde, Tag, Monat und Jahr) und am Rückgabeort wie in der Erklärung angegeben zurückzugeben, und zwar im selben technischen Zustand, in dem das Fahrzeug übernommen wurde.
   2. Der befugte Brijuni-Mitarbeiter nimmt in Anwesenheit des Kunden eine Überprüfung des Fahrzeugs vor und notiert eventuell festgestellte Mängel in Bezug auf den Zustand, in dem das Fahrzeug vom Kunden übernommen wurde.
   3. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt am selben Ort, wo es übernommen wurde – am Sporthaus.
   4. Falls das Fahrzeug nicht zum Übernahmeort zurückgebracht, sondern an einem anderen Ort abgestellt wird (vor dem Hotel, mit Übergabe der Schlüssel an der Rezeption, u.Ä.), ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 Kuna verpflichtet.
5. **ZAHLUNG DES MIETPREISES**
   1. Falls der Kunde seinen aus der Fahrzeuganmietung hervorgehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer ausgestellten Proforma-Rechnung nachkommt, ist er verpflichtet, den angegebenen Betrag innerhalb der Frist und unter den Bedingungen wie in der Proforma-Rechnung angegeben zu begleichen.
   2. Hat der Kunde den Mietpreis nicht aufgrund einer Proforma-Rechnung beglichen, so zahlt er diesen bei der Fahrzeugübernahme aufgrund der ausgestellten Rechnung für die vereinbarte/vorgesehene Mietdauer gemäß der aktuell geltenden Preisliste.
   3. Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten/vorgesehenen Mietdauer des Fahrzeugs aus berechtigten Gründen (Fahrzeugdefekt ohne Verschulden des Kunden, u.Ä.), die objektiv festgestellt werden können, wird diese Überschreitung dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.
   4. Die Überschreitung der vereinbarten/vorgesehenen Mietdauer des Elektrofahrzeugs, außer im Falle aus dem obigen Absatz, wird gemäß der aktuell geltenden Preisliste in Rechnung gestellt. Gibt der Kunde das Fahrzeug vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurück, sind die Brijuni nicht zur Rückerstattung des gezahlten Betrags verpflichtet.
   5. Falls das Fahrzeug nicht zum Übernahmeort zurückgebracht, sondern an einem anderen Ort abgestellt wird, wird dem Kunden eine Rechnung auf den Betrag der Tagesmiete ausgestellt, abzüglich des bei der Übernahme des Elektrofahrzeugs gezahlten Mietpreises. Zusätzlich zum Tagesmietpreis ist der Kunde zur Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 Kuna gemäß Punkt 4.4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet.
6. **VERSICHERUNG**
   1. Während der Mietdauer ist der Kunde durch eine Besucher-Unfallversicherung versichert.
7. **UNFALL UND SCHADENSERSATZ** 
   1. Nach einem Unfall ist der Kunde verpflichtet, sofort den befugten Brijuni-Mitarbeiter zu verständigen, andernfalls kann er für den entstandenen Schaden belangt werden.
   2. Der Kunde verpflichtet sich, den Brijuni den gesamten Schaden zu ersetzen, der durch eine Beschädigung oder einen Defekt des Fahrzeugs infolge unangemessener Nutzung des Fahrzeugs entstanden ist, oder durch eine Handlungsweise, die gemäß Punkt 2.3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unangemessen oder untersagt ist.
   3. Bei Beschädigung des Mietgegenstands, bei einem Defekt als Folge der Nutzung seitens des Kunden oder einer Drittperson, welcher der Mietgegenstand vom Kunden zur Nutzung überlassen wurde, wie auch bei Diebstahl des Mietgegenstands verpflichtet sich der Kunde, den Brijuni den gesamten Schaden zu ersetzen, der außer Reparatur und Teileaustausch auch Schäden infolge entgangener Einkünfte umfasst, wegen der Unmöglichkeit des Verleihs des Mietgegenstands seitens der Brijuni.
   4. Im Falle eines Diebstahls des Mietgegenstands verpflichtet sich der Kunde, den Brijuni eine Schadensersatzzahlung in Höhe des Marktpreises des Mietgegenstands zu leisten, sowie den Schaden infolge entgangener Einkünfte zu begleichen, und zwar für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Diebstahls bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Schadensersatzes für den Diebstahl. Der Schaden infolge entgangener Einkünfte wird anhand der aktuell geltenden Preisliste für Tagesmiete sowie anhand der fachlichen Einschätzung der Reparaturdauer bestimmt.
8. **DATENSCHUTZ**
   1. Der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche ist die Öffentliche Einrichtung „Nationalpark Brijuni“, Brijuni — 52 100 Pula (im Folgenden: Brijuni).
   2. Die Brijuni garantieren die Vertraulichkeit der ihr vom Kunden auf jegliche Art und Weise bereitgestellten Daten, womit die folgenden Daten gemeint sind: Vor- und Nachname, Persönliche Identifikationsnummer (OIB), Anschrift, E-Mail Adresse, Kreditkartennummer und Mobiltelefonnummer. Die Brijuni werden die oben angeführten Daten niemandem zur Verfügung stellen, außer bei gerichtlicher, staatsanwaltlicher oder polizeibehördlicher Anordnung oder im Rahmen der Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen.
   3. Die Brijuni sind verantwortlich für die Verhinderung unbefugter Nutzung der Kundendaten seitens Dritter. Die Kundendaten, die der Kunde den Brijuni bei Abschluss des Fahrzeugmietvertrags aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt hat, dürfen nur zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Zwecken und während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen den Brijuni und dem Kunden verwendet werden, andernfalls haften die Brijuni gegenüber dem Kunden für die unbefugte Nutzung personenbezogener Daten, es sei denn, es wurde vom Kunden eine Zustimmung zur Speicherung der Daten eingeholt, solange ein Speicherungszweck besteht.
   4. Der Datenschutzbeauftragte ist unter der folgenden E-Mail Adresse erreichbar: [zop@np-brijuni.hr,](mailto:zop@np-brijuni.hr) beziehungsweise per Post unter der Anschrift: Javna ustanova „Nacionalni park Brijuni“, Brionska 10, 52212 Fažana.
   5. Der Kunde ist berechtigt, von den Brijuni Einsicht in die personenbezogenen Daten zu verlangen; er hat ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, wie auch das Recht, der Verarbeitung solcher Daten zu widersprechen. Sollte der Kunde feststellen, dass eines seiner durch die Datenschutz-Grundverordnung garantierten Rechte verletzt wurde, kann er eine Beschwerde beziehungsweise einen Antrag auf Feststellung einer Rechtsverletzung bei der Datenschutzbehörde einreichen.
9. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**
   1. Mit der Unterzeichnung der Erklärung akzeptiert der Kunde bedingungslos alle oben angeführten Bedingungen, garantiert die Richtigkeit aller in der Erklärung angeführten Daten und akzeptiert im Falle einer Rechtsstreitigkeit die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach dem Sitz der Brijuni.

GESCHÄFTSZAHL: 003-05/21-01/03 EINTRAGUNGSNUMMER: 2168/01-53-68-02/01-21-1

Brijuni, 1. Juni 2021

LEITER

Dr. sc. Marno Milotić

/Stempel: ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG „NATIONALPARK BRIJUNI“

1

BRIJUNI/